

## Aktuelle Informationen für unsere Mandanten

im Juni 2024-Mü/fö

### Mandanten-Rundschreiben 04/2024

#### **Besteuerung von Rentenbeziehern • Betriebsveranstaltungen • Aktuelles zur Besteuerung kleinerer PV-Anlagen • Grundsteuer-Änderungsanzeigen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die steuerliche Behandlung kleinerer Photovoltaikanlagen ist auch dieses Mal ein Thema. Die FinVerw weist erneut auf die Steuerbefreiung bei der Einkommensteuer und den Nullsteuersatz bei der Umsatzsteuer hin und legt diese Regelungen insgesamt sehr großzügig zu Gunsten der Stpfl. aus. Andererseits zeigen zwei aktuelle Entscheidungen der Finanzgerichte, dass die zwingende Steuerfreistellung der Einnahmen aus kleineren PV-Anlagen nicht immer vorteilhaft ist. Problematisch sind insbesondere die Fälle, in denen Stpfl. in 2021 oder früher steuermindernd einen Investitionsabzugsbetrag gebildet hatten.

Partner

**Christian Müller**  
Wirtschaftsprüfer · Steuerberater

**Michael Sackmann**  
Wirtschaftsprüfer · Steuerberater

**Frank Jochim**  
Rechtsanwalt · Steuerberater

**Sven Sackmann**  
Wirtschaftsprüfer

**Jonas Borchard**  
Wirtschaftsprüfer · Steuerberater

**Eike Temme**  
Steuerberater

Angestellte Mitarbeiter

**Markus Preuß**  
Steuerberater

**Jürgen Berlin**  
Steuerberater

Freie Mitarbeiter

**Martin Zabel**  
Wirtschaftsprüfer · Steuerberater

**Ingrid Goldmann**  
Wirtschaftsprüfer · Steuerberater

Friedrichs & Partner mbB  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Wagenstieg 8  
37077 Göttingen

Telefon (05 51) 3 83 50-0  
Telefax (05 51) 3 83 50 49

eMail: [info@fp-goettingen.de](mailto:info@fp-goettingen.de)  
[www.fp-goettingen.de](http://www.fp-goettingen.de)

Sitz der Gesellschaft: Göttingen  
Amtsgericht Hannover PR 120151

---

**Für alle Steuerpflichtigen**

---

- 1 Besteuerung von Rentenbeziehern – Steuererklärungspflichten, Möglichkeiten zur Minderung einer Steuerlast
- 2 Prozesskosten zur Erlangung nachehelichen Unterhalts können nicht als Werbungskosten geltend gemacht werden
- 3 Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen: Zwingend örtlicher Bezug zum Haushalt des Stpfl. erforderlich
- 4 Reichweite des Einbezugs von EU- und EWR-Familienangehörigen insbesondere in die Besteuerung von Grenzgängern

---

**Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer**

---

- 5 Lohnsteuerpauschalierung auch bei Betriebsveranstaltungen möglich, die nicht allen Betriebsangehörigen offenstehen
- 6 Zahlungen im Rahmen des sog. „Berliner Lehramts-Stipendiums“ unterliegen der Lohnsteuer
- 7 Beitragspflicht von Aufwendungen für eine betriebliche Jubiläumsfeier
- 8 Zur Verfassungsmäßigkeit der Besteuerung der Energiepreispauschale bei Arbeitnehmern

---

**Für Unternehmer und Freiberufler**

---

- 9 Anhebung der (monetären) Schwellenwerte für die Größenklasseneinstufung bei der handelsrechtlichen Rechnungslegung
- 10 Keine grundsätzliche Schätzungsbefugnis bei objektiv manipulierbaren Altkassen
- 11 Gewinngrenze zur Geltendmachung eines Investitionsabzugsbetrages bzw. einer Sonderabschreibung
- 12 Gesonderte Aufzeichnung von Cateringkosten einer Netzwerkveranstaltung
- 13 Bemessung der Krankenversicherung eines freiwillig Versicherten bei Verlusten

---

**Für Personengesellschaften**

---

- 14 Gewerbeverlust einer GmbH kann auf eine Personengesellschaft übergehen
- 15 Erweiterte Grundstückskürzung: Schädlichkeit der Mitvermietung von Betriebsvorrichtungen

---

**Für Bezieher von Kapitaleinkünften**

---

- 16 Automatischer Finanzkonten-Informationsaustausch verstößt nicht gegen Grundrechte

---

**Für Hauseigentümer**

---

- 17 Kleinere Photovoltaikanlagen: Zunehmend Streitfälle zu im Jahr 2021 geltend gemachten Investitionsabzugsbeträgen
- 18 FinVerw informiert über die aktuelle steuerliche Behandlung von Photovoltaikanlagen
- 19 Pflicht zur Abgabe von Grundsteuer-Änderungsanzeigen – teilweise Fristverlängerung
- 20 Sachverständige Schätzung der Restnutzungsdauer eines Gebäudes nach Maßgabe der betreffenden ImmoWertV

---

**Für GmbH-Gesellschafter und GmbH-Geschäftsführer**

---

- 21 Veräußerungsgewinn nach § 17 EStG bei teilentgeltlicher Übertragung eines GmbH-Anteils
- 22 Steuerfreie Beteiligungserträge: Anwendung des § 8b Abs. 4 Satz 6 KStG bei mehraktigem unterjährigem Erwerb (sog. Blockerwerb)
- 23 Nachweis der Erhaltung der wesentlichen Betriebsstrukturen für Zwecke der Sanierungsklausel des § 8c Abs. 1a KStG bei Kleinbetrieben
- 24 Vorliegen der Antragsvoraussetzungen bei der Option des GmbH-Gesellschafters zur Besteuerung nach dem Teileinkünfteverfahren
- 25 Voraussetzungen der organisatorischen Eingliederung einer umsatzsteuerrechtlichen Organschaft

---

## Für alle Steuerpflichtigen

---

### 1 **Besteuerung von Rentenbeziehern – Steuererklärungspflichten, Möglichkeiten zur Minderung einer Steuerlast**

Rentenbezieher sind zunehmend verpflichtet, eine Steuererklärung abzugeben und teilweise ergibt sich dann auch eine Steuernachzahlung. Die zunehmende steuerliche Erfassung von Rentenbeziehern hat insbesondere zwei Gründe. Zum einen steigt der Besteuerungsanteil von Rentenzahlungen für jeden neuen Rentnerjahrgang an. Zum anderen sind laufende Rentenerhöhungen in vollem Umfang steuerpflichtig. Andererseits gibt es diverse Möglichkeiten, wie eine eventuelle Einkommensteuerlast vermindert oder gar ganz vermieden werden kann.

#### **Steuererklärungspflicht:**

Zu beachten ist, dass anders als bei Lohn und Gehalt und auch bei Versorgungsbezügen eine etwaige Einkommensteuer auf Rentenbezüge nicht automatisch einbehalten wird, sondern insoweit die Einkommensteuer im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung vom Finanzamt festgesetzt wird. Dies erfordert dann vom Stpfl. die Abgabe einer Einkommensteuererklärung. Die Verpflichtung zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung besteht im Grundsatz in folgenden Fällen:

- Wenn keine anderen Einkünfte als die Rente bezogen wurden: Wenn die Einkünfte den Grundfreibetrag übersteigen. Dieser lag in 2023 bei 10 908 € bzw. für Ehegatten, die die Zusammenveranlagung wählen, bei 21 816 €.
- Wenn auch andere Einkünfte bezogen wurden: Wenn die Einkünfte, die nicht dem Steuerabzug unterlegen haben (also keine Lohneinkünfte sind) mehr als 410 € betragen haben. Dies ist bei Renteneinkünften oft der Fall.

Neben den Renteneinkünften sind auch folgende Einkünfte zu berücksichtigen:

- Einzubeziehen sind auch andere Einkünfte, wie z.B. Lohneinkünfte, Einkünfte aus einem Vermietungsobjekt oder einer freiberuflichen Tätigkeit.
- Kapitaleinkünfte sind im Grundsatz nicht einzubeziehen, da insoweit bereits an der Quelle (insbesondere von der z.B. die Zinsen oder Dividenden auszahlenden Bank) 25 % Kapitalertragsteuer einbehalten wird und dieser Steuereinbehalt abgeltende Wirkung hat (sog. Abgeltungssteuer). Gegebenenfalls kann es allerdings auch vorteilhaft sein, die Kapitalerträge in die Steuererklärung mit aufzunehmen und die „Günstigerprüfung“ zu beantragen. Dies ist dann angezeigt, wenn der individuelle Grenzsteuersatz unter dem Kapitalertragsteuersatz von 25 % liegt. Ein Einbezug der Kapitalerträge in die Einkommensteuerveranlagung kann auch dann vorteilhaft ein, wenn der Sparer-Pauschbetrag von 1 000 € (bzw. 2 000 € bei Ehegatten) nicht oder nicht in vollem Umfang geltend gemacht wurde.
- Nicht einzubeziehen sind Einkünfte aus einem Minijob. Diese werden pauschal vom Arbeitgeber besteuert und insoweit ist die Einkommensteuer abgegolten.

#### **Steuerliche Erfassung der Renteneinkünfte:**

Hinsichtlich der steuerlichen Erfassung der Renteneinkünfte ist zu differenzieren:

##### **– Gesetzliche Rente:**

- Die gesetzliche Rente unterliegt aktuell noch nicht in vollem Umfang der Besteuerung. Der Besteuerungsanteil ist abhängig vom Jahr des Rentenbeginns. Bei einem Rentenbeginn z.B. im Jahr 2023 beträgt der Besteuerungsanteil 82,5 %. Der Besteuerungsanteil steigt sodann um 0,5 Prozentpunkte für jeden folgenden Rentenjahrgang. Für den Renteneintrittsjahrgang 2024 beträgt der Besteuerungsanteil also 83 %.
- Im Jahr des Renteneintritts wird nun der Betrag der Rente, der steuerfrei bleibt, berechnet und dieser Betrag bleibt dann dauerhaft bestehen. Beträgt also z.B. bei einem Renteneintritt im Jahr 2023 die Jahresrente 30 000 €, so sind hiervon 82,5 % steuerpflichtig, anfänglich also 24 750 €. Entsprechend wird der steuerfreie Anteil der Rente nun dauerhaft mit 5 250 € festgeschrieben.

- Später erfolgende regelmäßige Rentenanpassungen (so wird die gesetzliche Rente jährlich und entsprechend auch zum 1.7.2024 an die Lohnentwicklung angepasst) werden in vollem Umfang steuerlich erfasst, da der Betrag der steuerfreien Rente unverändert bleibt. Damit wirken sich die jährlichen Rentenanpassungen in vollem Umfang steuerlich aus.
- Leistungen aus einer **privaten Rentenversicherung** werden nur mit dem sog. Ertragsanteil steuerlich erfasst. Dieser nimmt mit steigendem vollendetem Lebensjahr bei Rentenbeginn ab. Beginnt z.B. der Rentenbezug mit vollendetem 65. Lebensjahr, so beträgt der Ertragsanteil lediglich 18 %.
- Leistungen aus der **Riester-Rente**, aus umlagefinanzierten Zusatzversorgungsrenten und Renten der betrieblichen Altersvorsorge werden i.d.R. in vollem Umfang steuerlich erfasst.

### **Mögliche steuermindernde Abzugsposten beachten**

Ist eine Einkommensteuererklärung abzugeben, so können auch Abzugsposten berücksichtigt werden, welche die Einkommensteuerlast mindern oder eine solche ganz verhindern können. Zu denken ist etwa an folgende Positionen:

- Ausgaben für Handwerkerleistungen und haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse bzw. haushaltsnahe Dienstleistungen können in gewissem Rahmen steuermindernd geltend gemacht werden. Haushaltsnahe Dienstleistungen sind z.B. die Reinigung der Wohnung, Gartenpflege oder Hilfe beim Kochen oder Waschen.
- Spenden
- Krankheitskosten, soweit diese selbst getragen werden und eine bestimmte einkommensabhängige „zumutbare“ Belastung überschreiten. Dies kann z.B. Kosten für ein Hörgerät, Zahnersatz, Zuzahlungen oder Fahrtkosten für den Weg zum Arzt umfassen. Abzugsfähig sind insoweit allerdings nur Kosten für ärztlich verordnete Maßnahmen.
- Der Pflegepauschbetrag, wenn ohne Entgelt eine andere Person gepflegt wird.

### **Handlungsempfehlung:**

Für den Einzelfall sollte geprüft werden, ob eine Steuererklärungspflicht besteht. Dies sollte auch regelmäßig überprüft werden, da regelmäßige Rentenerhöhungen zur erstmaligen Begründung einer Erklärungspflicht führen können.

## **2 Prozesskosten zur Erlangung nachehelichen Unterhalts können nicht als Werbungskosten geltend gemacht werden**

Als Sonderausgaben sind Unterhaltsleistungen an den geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Ehegatten bis zu 13 805 € im Kalenderjahr steuerlich abzugsfähig, wenn der Geber dies mit Zustimmung des Empfängers beantragt. Der Empfänger hat dann die erhaltenen Unterhaltsleistungen als sonstige Leistungen zu versteuern (sog. Realsplitting). Strittig war nun die Frage, ob Prozesskosten zur Erlangung nachehelichen Unterhalts als vorweggenommene Werbungskosten bei den späteren Unterhaltseinkünften einzustufen sind und damit steuerlich geltend gemacht werden können. Dies hat der BFH mit Urteil vom 18.10.2023 (Az. X R 7/20) verneint. Entscheidend ist nach der Argumentation des Gerichts, dass erst der Antrag des Gebers mit Zustimmung des Empfängers die an sich privaten Unterhaltsleistungen rechtsgestaltend in den steuerlich relevanten Bereich überführt. Vor diesem Antrag können daher noch keine vorweggenommenen Werbungskosten entstehen.

### **Hinweis:**

Den Streitfall hat der BFH nun aber zurückverwiesen, damit das FG prüft, ob etwaige Prozesskosten als außergewöhnliche Belastungen steuerlich absetzbar sind.

## **3 Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen: Zwingend örtlicher Bezug zum Haushalt des Stpfl. erforderlich**

Das FG Münster hat mit Entscheidung vom 15.12.2023 (Az. 12 K 1090/21 E) bestätigt, dass die Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen nur dann gewährt werden kann, wenn die Dienstleistungen in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang zum Haushalt durchgeführt werden und dem Haushalt dienen.

So wurde für die Inanspruchnahme eines **Wäscheservice** (Waschen, Bügeln, Stärken, Mangeln), dessen Leistungen außerhalb des Haushalts erbracht werden, die Steuerermäßigung nicht anerkannt. Der Ablauf dieser Dienstleistungen geschah wie folgt: Die Wäsche wird von den Kunden in einem vom Dienstleister zur Verfügung gestellten Behälter („Comfort-Bag“) an einem Servicepoint abgegeben. Der Wäscheservice holt sie dort mehrmals wöchentlich ab, lässt sie in Reinigungsbetrieben waschen, reinigen und bügeln und bringt sie mehrmals wöchentlich wieder zurück in die Servicepoints, wo sie von den Kunden abgeholt wird. Zwar trifft es zu, dass es sich bei den streitbefangenen Dienstleistungen (Waschen, Bügeln, Stärken, Mangeln) um Leistungen handelt, die typischerweise in einem Haushalt anfallen. Im Streitfall fehlt es aber an der räumlichen Nähe der ausgeführten Dienstleistungen zum Haushalt der Stpfl. Die streitbefangenen Dienstleistungen wurden nämlich nicht im oder in der Nähe des Haushalts der Stpfl. ausgeführt, sondern in einem räumlich entfernt liegenden Gewerbebetrieb.

Ebenso konnten die Kosten für die Inanspruchnahme von **Service-Personal** in einem außerhalb des Hauses der Stpfl. gelegenen Partyraum nicht als haushaltsnahe Dienstleistungen berücksichtigt werden. Das Service-Personal hatte die Gäste bedient und daneben die Reste des Abendessens in Behälter verpackt und im Kühlschrank zur Mitnahme nach Hause vorbereitet.

**Hinweis:**

Die Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen bzw. für haushaltsnahe Dienstleistungen kann für etliche Leistungen geltend gemacht werden, jedoch ist stets der räumliche Bezug zum Haushalt des Stpfl. erforderlich.

#### **4 Reichweite des Einbezugs von EU- und EWR-Familienangehörigen insbesondere in die Besteuerung von Grenzgängern**

Insbesondere Grenzgänger, also Stpfl., die im Inland keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, aber ganz überwiegend inländische Einkünfte – klassischerweise Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit – beziehen, können sich auf Antrag als unbeschränkt steuerpflichtig behandeln lassen. In diesen Fällen kann darüber hinaus das Splittingverfahren zur Anwendung kommen, wenn der Stpfl. selbst Staatsangehöriger eines EU-/EWR-Staates ist und dies ungeachtet der Tatsache, dass der Ehegatte im Inland keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Die Reichweite dieser sog. fiktiven unbeschränkten Steuerpflicht gilt für EU- und EWR-Familienangehörige, die im Ausland leben und dort Einkünfte beziehen, allerdings nur eingeschränkt, wie der BFH in der Entscheidung vom 28.2.2024 (Az. I R 26/21) herausstellt. Daher können mit der Einkunftserzielung im Ausland zusammenhängende Aufwendungen (hier: Beiträge zur niederländischen Renten- und Pflegeversicherung) eines nicht in der Bundesrepublik Deutschland wohnenden Ehegatten bei der inländischen Besteuerung der Einkünfte des (fiktiv) unbeschränkt Stpfl. nicht als Sonderausgaben abgezogen werden.

Die familiäre Situation findet in diesen Fällen in der Weise Berücksichtigung, dass als Folge der Zusammenveranlagung das Splittingverfahren zur Anwendung kommt und ggf. persönliche Höchst- und Pauschbeträge verdoppelt werden. Die Fiktion führt hingegen weder dazu, dass die Einnahmen des im Ausland lebenden Ehegatten in die inländische Besteuerung bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens einfließen, noch dazu, dass sich die mit ihrer Einnahmeerzielung im Ausland zusammenhängenden Werbungskosten und Sonderausgaben bei der deutschen Besteuerung auswirken. Die Einkünfte des im Ausland tätigen Ehegatten wirken sich lediglich bei der Bemessung des Steuersatzes im Rahmen des Progressionsvorbehalts aus.

**Hinweis:**

Im Einzelfall ist also sorgfältig zu prüfen, welche Vorteile diese fiktive unbeschränkte Steuerpflicht mit sich bringt. Insbesondere kann aber der Vorteil des Splittingverfahrens genutzt werden.